

Sicherheitsrecht des Bundes – Recht der Nachrichtendienste in Deutschland

von

Prof. Dr. Kurt Graulich
Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Humboldt-Universität zu Berlin – Sommersemester 2018

Raum UL9 E 25

Donnerstag, d. 05.07.2018 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Schwerpunkt 5

Veranstaltungsnummer 10727

Skizze und Materialien

Gliederung:

3. Militärischer Abschirmdienst

- a) Verfassungsrechtlicher Rahmen und gesetzliche Grundlage
 - aa) Gesetzgebungsgeschichte und Stellung des MAD im Behördenaufbau
 - bb) Organisatorisches Trennungsgebot
- b) Aufgaben
 - aa) Abwehraufgaben nach § 1 Abs. 1 MADG
 - bb) Beurteilung der Sicherheitslage nach § 1 Abs. 2 MADG
 - cc) Mitwirkungsaufgaben nach § 1 Abs. 3 MADG
 - dd) Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden nach § 3 MADG
- c) Befugnisse
 - aa) Generalermächtigung für Eingriffe in personenbezogene Daten nach § 4 MADG
 - bb) Besondere Auskunftsverlangen nach § 4a MADG
 - cc) Weitere Auskunftsverlangen nach § 4b MADG
 - dd) Besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 MADG
 - ee) **Verwendung und Berichtigung personenbezogener Daten nach § 6 MADG**
 - ff) **Verwendung personenbezogener Daten von Minderjährigen nach § 7 MADG**
 - gg) Übermittlung von Informationen an den Militärischen Abschirmdienst nach § 10 MADG
 - hh) Übermittlung personenbezogener Daten durch den Militärischen Abschirmdienst nach § 11 MADG

Einzelheiten:

3. Militärischer Abschirmdienst

aa) Gesetzgebungsgeschichte und Stellung des MAD im Behördenaufbau

Die Organisation eines militärischen Nachrichtendienstes war de facto bereits 1956 durch den Erlass des Verteidigungsministers Blank aufgestellt worden. Anders als beim BfV wurde keine Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Statuierung der Aufgaben und Befugnisse des MAD gesehen. Immerhin wurde der MAD in der Folgezeit in Einzelgesetzen erwähnt. In der Praxis wurde der MAD – trotz Fehlens entsprechender gesetzlicher Regelungen – dem BfV gleichgestellt. Die Legitimation der Tätigkeit des MAD wurde vor dem Hintergrund der im Grundgesetz festgeschriebenen Organisationsgewalt des BMVg für die Streitkräfte und dem Katalog gesetzlicher Einzelregelungen als abgesichert gesehen. Als stark verspätete Nachwirkung des Volkszählungsurteils des BVerfG von 1983 wurde das MADG als Art. 5 des Artikelgesetzes „zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ vom 20.12.1990 neben Novellen von BDSG und BVerfSchG sowie dem neu geschaffenen BNDG nach mehr als einem Jahrzehnt der politischen Diskussion verabschiedet. Es statuierte erstmals mit Gesetzesrang für den MAD eine abschließende nachrichtendienstliche Aufgabenbeschreibung und einen Befugniskatalog und bezeichnet ihn in § 1 Abs. 1 MADG als „Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung“ (Siems in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes MADG § 1 Rn. 1).

bb) Organisatorisches Trennungsgebot

Der MAD darf nach § 1 Abs. 4 MADG einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Damit wird einfachgesetzlich ein organisatorisches Trennungsgebot von nachrichtendienstlicher Vorfeldtätigkeit und polizeilich-exekutiver Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgedrückt. Die befugnisrechtliche Komponente des Trennungsgebotes findet sich in § 4 Abs. 2 MADG, wonach dem MAD Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse nicht zu stehen (Siems a.a.O. § 1 Rn. 28 ff.).

b) Aufgaben

aa) Abwehraufgaben nach § 1 Abs. 1 MADG

Eine grundsätzliche Beschreibung der Aufgaben des MAD findet sich in § 1 Abs. 1 MADG. Danach obliegt ihm die **Sammlung und Auswertung von Informationen**, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über (Nr. 1.) Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, (Nr. 2.) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht, wenn sich diese Bestrebungen

oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Die Zielsetzung der Arbeit des MAD in der **Extremismusabwehr** ist weniger breit angelegt als diejenige der Verfassungsschutzämter und dient mehr der Sensibilisierung des Bundeswehrpersonals und des **sog. Selbstreinigungsprozesses** der Bundeswehr (vgl. Siems a.a.O. MADG § 1 Rn. 10). Zu den Aufgaben des MAD gehört auch die Abwehr geheimdienstlicher Tätigkeit, also die **sog. Gegenspionage**. Die Abwehr von Wirtschafts- und Rüstungsspionage gehört normalerweise zur Aufgabe des BfV (Siems a.a.O. § 1 Rn. 12).

Darüber hinaus obliegt dem MAD die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an **Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung** (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind. Die Abwehr des internationalen Extremismus und Terrorismus gehört seit dem TBG zu den Aufgaben des MAD (Siems a.a.O. § 1 Rn. 16).

Zur Bestimmung der **verschiedenen Formen „verfassungsfeindlicher Bestrebungen“** findet gem. eines Verweises § 4 des BVerfSchG Anwendung.

bb) Beurteilung der Sicherheitslage nach § 1 Abs. 2 MADG

Darüber hinaus obliegt dem MAD nach § 1 Abs. 2 MADG zur **Beurteilung der Sicherheitslage** (Nr. 1.) von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und (Nr. 2.) von Dienststellen und **Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere**, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist, die Auswertung von Informationen über die in Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

Diese Aufgabe hat eine begrenzte Reichweite. Sie ist zum einen gering, weil die Zahl ausländischer Truppen in Deutschland nach der Vereinigung stark gesunken ist. Zum anderen kann der MAD zwar Daten zum Zwecke der Auswertung im Zusammenhang mit der **sog. Abschirmlage** zusammentragen, er kann aber keine eigenen Ermittlungen durchführen, damit ihm eine Beurteilung möglich ist (Siems a.a.O. § 1 Rn. 23). **Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 MADG ist der MAD nicht befugt, personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erheben.**

cc) Mitwirkungsaufgaben nach § 1 Abs. 3 MADG

Nach § 1 Abs. 3 MADG wirkt der MAD mit (Nr. 1.) bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des BMVg angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und (Buchst. a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder (Buchst. b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des BMVg eingesetzt sind oder werden sollen, (Nr. 2.) bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des BMVg zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MADG beschreibt mit dem **sog. personellen Geheimschutz** die **quantitativ umfangreichste Aufgabe des MAD**. Sie betrifft insbesondere die Überprüfungen nach dem SÜG (Siems a.a.O. § 1 Rn. 24 ff.).

Der **sog. materielle Geheimschutz** wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 MADG aufgeführt. Er besteht in beispielsweise in der Beratung von Bundeswehrdienststellen zur baulichen, organisatorischen und informationstechnischen Absicherung ihrer Liegenschaften (Siems a.a.O. § 1 Rn. 26).

dd) Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden nach § 3 MADG

Der MAD und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten nach § 3 Abs. 1 MADG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung. Darin liegt unter dem Gesichtspunkt des **Trennungsgebotes kein Problem, weil die Zusammenarbeit unter den Diensten** bleibt. Die Regelung zeigt aber die Notwendigkeit einer Kooperation mit den zivilen Verfassungsschutzbehörden, weil „Kaserne“ und „Gesellschaft“ diffundieren. Die Zusammenarbeit mit dem BND wird von der Vorschrift nicht umfasst, da dieser dem Verfassungsschutzverbund als aufklärender Auslandsdienst nicht angehört. Die zwischen BND und MAD bestehenden Schnittstellen werden im Bereich der Auslandsabschirmung durch den § 14 Abs. 6 Satz 3 MADG abgedeckt, wonach sich der MAD und der BND einander über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. im Übrigen Siems a.a.O. § 3 Rn. 1).

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1938) ist die Regelung in **§ 3 Abs. 3 MADG erweitert** worden: „Dem Militärischen Abschirmdienst kann der automatisierte Abruf von Daten aus den beim Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes geführten Dateien ermöglicht werden. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz kann der automatisierte Abruf von Daten aus der beim

Militärischen Abschirmdienst geführten zentralen Hinweisdatei ermöglicht werden. Der Abruf ist nur zulässig zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht, von rechtsextremistischen Bestrebungen oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, und zur Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung. Bei einer Abfrage zur Sicherheitsüberprüfung wird im Fall eines Treffers die speichernde Stelle automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage und die abfragende Stelle nur über die speichernde Stelle unterrichtet.“

Dem liegen nach dem Regierungsentwurf die folgenden Erwägungen zugrunde (BT-Drs. 18/4654 S. 35 ff.):

Die Änderung des **§ 3 Abs. 3 Satz 1 MADG** mit Buchstabe a) stellt klar, dass der **Informationsaustausch auch die Landesbehörden für Verfassungsschutz** einbezieht. Dies folgt einer Empfehlung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, (vgl. Abschlussbericht, Randnummer 475 ff.).

Die mit Buchstabe b) angefügten **§ 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 MADG** enthalten eine **Befugnis zur Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren aus den getrennt geführten zentralen Dateien einerseits des Verfassungsschutzverbundes**, andererseits des MAD. Dies betrifft zunächst die **Spionage- und Sabotageabwehr**, insbesondere aber die für die Bundeswehr wichtige Beobachtung von Rechtsextremisten, ferner sonstige gewaltorientierte Bestrebungen. Auch die Verbesserung des Informationsaustauschs vor dem Hintergrund des Abschirmauftrags des MAD anlässlich besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr (§ 14 MADG) gewinnt zusätzlich an Bedeutung. Durch den automatisierten Abruf können von den im Einsatz befindlichen Kräften des MAD gestellte Anfragen an das Amt für den MAD – angesichts der dann auch außerhalb von Rahmen- und Bereitschaftsdienstzeiten möglichen Abrufe – bei Eilbedürftigkeit unverzüglich bearbeitet werden. Darüber hinaus können die nach § 12 Absatz 1 SÜG vorgeschriebenen Anfragen automatisiert durchgeführt werden.

Die Regelung enthält eine Befugnis, anders als § 6 Satz 1 BVerfSchG a. F. bzw. § 6 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG n. F. jedoch keine kongruente Verpflichtung zur Einrichtung dieser automatisierten Abrufverfahren. In der Befugnis gelangt allerdings der gesetzgeberische Wille einer verstärkten Zusammenarbeit – des „**need to share**“ zum Ausdruck. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung zwischen MAD und BfV, wobei in Ausnahmefällen die Beachtung operativer Sicherheitsinteressen auch Einschränkungen der Zugriffsrechte erfordern kann. Mit der Einrichtung einer **automatisierten Abrufmöglichkeit aus den beim BfV geführten zentralen Dateien** wird auch einer Forderung des Bundesrechnungshofes nachgekommen. Einbezogen ist auch die Aufgabe der Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen, da hier die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden (bzw. wenn das BfV mitwirkende Behörde ist: des MAD) einzubeziehen sind (§ 12 Absatz 1 SÜG). Allerdings kann der Informationszugriff insoweit auf ein hit-/no-hit-Verfahren beschränkt bleiben, da im Verfahren der Sicherheitsüberprüfung die sofortige Informationsverfügbarkeit

nachrangig und in jedem Trefferfall eine manuelle Sachbearbeitung bei der speichernden Behörde notwendig ist. Beim **hit/no-hit-Verfahren** wird eine externe Abfrage an die Kontaktstelle einer Datenbank nur mit „Treffer“ (hit) oder „kein Treffer“ (no hit) beantwortet. In der Vielzahl der trefferlosen Fälle erspart das automatisierte Abfrageverfahren aber unnötige Aufwände manueller Bearbeitung.

c) Befugnisse

Die Befugnisse des MAD sind vergleichbar denjenigen des BfV nach dem BVerfSchG. Sie werden nachfolgend nur zu einem Teil angesprochen.

aa) Generalermächtigung für Eingriffe in personenbezogene Daten nach § 4 MADG

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 MADG darf der MAD die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen nach § 8 Abs. 2, 4 und 5 BVerfSchG, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des BDSG oder besondere Regelungen des MADG entgegenstehen. Die Regelung enthält die Generalermächtigung über das Erheben, die Verarbeitung und die Nutzung von personenbezogenen Daten. Die zahlreichen Verweisungen auf das BVerfSchG machen den § 4 MADG ein wenig zu einer Rumpfregelung. Der Bezug auf § 8 Abs. 4 BVerfSchG zeigt, dass er Daten mit **offenen Mitteln** erheben darf und der Verweis auf § 8 Abs. 2 BVerfSchG betrifft die **Verwendung verdeckter Mittel und Methoden** (vgl. m.w.N. Siems a.a.O. § 4 Rn. 3 ff.).

bb) Besondere Auskunftsverlangen nach § 4a MADG

Die Regelung in § 4a MADG über besondere Auskunftsverlangen verweist auf §§ 8a und 8b BVerfSchG und somit auf die Befugnis zur **Bestandsdatenabfrage bei Teledienstleistern** (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG) sowie Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistern sowie Telekommunikationsdiensten (§ 8a Abs. 2 BVerfSchG).

cc) Weitere Auskunftsverlangen nach § 4b MADG

Nach § 4b MADG darf, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des MAD erforderlich ist, von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten entsprechend § 8d BVerfSchG verlangt werden. Die Regelung betrifft die **Auskunft über TK-Bestandsdaten** und geht auf die Entscheidung des BVerfG zur Bestandsdatenauskunft sowie das dadurch ausgelöste Artikelgesetz zurück (vgl. mw.N. Siems a.a.O. MADG § 4b).

dd) Besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 MADG

Nach § 5 MADG darf der MAD Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, nach § 9 BVerfSchG erheben. Er wird also zum **Gebrauch nachrichtendienstlicher**

Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung befugt (vgl. Mallmann a.a.O. BVerfSchG § 9 Rn. 1 ff.).

ee) Verwendung und Berichtigung personenbezogener Daten nach § 6 MADG

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1938) ist die Regelung in § 6 MADG neu gefasst worden:

„§6 Verwendung und Berichtigung personenbezogener Daten

(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 gespeicherte Daten über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zulässig.

(2) Der Militärische Abschirmdienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Auf personenbezogene Daten in Akten des Militärischen Abschirmdienstes findet § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.“

Dem liegen nach dem Regierungsentwurf die folgenden Erwägungen zugrunde (BT-Drs. 18/4654 S. 36):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur entsprechenden Änderung des BVerfSchG. In der Verweisung des § 5 MADG kann allerdings § 9a Absatz 1 BVerfSchG (**Verdeckte Mitarbeiter**) für den MAD nicht übernommen werden, da für den Aufgabenbereich des MAD keine Festlegung von Bestrebungen erfolgt. Der MAD betreibt **Einzelfallbearbeitung und setzt ggf. in diesem Rahmen Quellen** ein. Da demgemäß nur § 9a Abs. 2 und 3 BVerfSchG entsprechend anzuwenden sind, bezieht sich ebenso die entsprechende Anwendung des § 9b Abs. 1 BVerfSchG (**Vertrauensleute**) mit der dort getroffenen Verweisung auf § 9a nur auf dessen Abs. 2 und 3 BVerfSchG.

ff) Verwendung personenbezogener Daten von Minderjährigen nach § 7 MADG

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1938) ist die Regelung in § 7 MADG neu gefasst worden:

„§7 Verwendung personenbezogener Daten von Minderjährigen

In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige **sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen**, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 1 Absatz 1 oder § 2 angefallen

sind. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene nach § 1 Absatz 3 überprüft wird. Die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten und Dateien ist unzulässig.“

Dem liegen nach dem Regierungsentwurf die folgenden Erwägungen zugrunde (BT-Drs. 18/4654 S. 36):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur entsprechenden Änderung des BVerfSchG. In der Verweisung des § 5 MADG kann allerdings § 9a Abs. 1 BVerfSchG für den MAD nicht übernommen werden, da für den Aufgabenbereich des MAD keine Festlegung von Bestrebungen erfolgt. Der MAD betreibt Einzelfallbearbeitung und setzt ggf. in diesem Rahmen Quellen ein. Da demgemäß nur § 9a Abs. 2 und 3 BVerfSchG entsprechend anzuwenden sind bezieht sich ebenso die entsprechende Anwendung des § 9b Abs. 1 mit der dort getroffenen Verweisung auf § 9a nur auf dessen Absätze 2 und 3 BVerfSchG.

gg) Übermittlung von Informationen an den Militärischen Abschirmdienst nach § 10 MADG

Nach § 10 Abs. 1 MADG unterrichten die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts von sich aus den MAD über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 MADG genannten Schutzgüter gerichtet sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Unterrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 MADG erforderlich ist. Die Regelung betrifft also die **Übermittlung von Informationen an den MAD** i.U. zur **Übermittlung durch den MAD**, die in § 11 MADG geregelt ist. Dabei regelt § 10 Abs. 1 MADG die sog. **Spontanübermittlung**, während § 10 Abs. 2 MADG die **Übermittlung auf Ersuchen durch den MAD** betrifft.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015 S. 1938) ist die Regelung in § 10 Abs. 2 MADG neu gefasst worden:

§ 10 Abs. 2 Satz 2 MADG wird wie folgt gefasst: „Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur jederzeitigen Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, die Personenkennziffer oder Personalnummer, den Wohnort, weitere Adressmerkmale, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das Eintrittsdatum, die Amtsbezeichnung oder den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr abrufen.“

Dem liegen nach dem Regierungsentwurf die folgenden Erwägungen zugrunde (BT-Drs. 18/4654 S. 36):

Die Änderung soll zum einen der Klarstellung dienen, dass der Abruf der in § 10 Abs. 2 Satz 2 MADG genannten personenbezogenen Daten aus dem jeweiligen Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr sowohl zur erstmaligen Feststellung, ob ein Betroffener dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, erfolgen kann, als auch zur wiederholten Feststellung der fortdauernden Zuständigkeit („jederzeitigen“). Die Erfahrungen mit dem durch das Erste Gesetz zur Änderung des MAD-Gesetzes vom 08. März 2004 eingefügten § 10 Abs. 2 Satz 2 MADG belegen, dass **die Datenfelder, die der MAD aus dem jeweiligen Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr abrufen darf, nicht ausreichend sind**, um festzustellen, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (noch) angehört oder (noch) in ihm tätig ist. In der überwiegenden Zahl von Verdachtsfällen liegen zunächst Hinweise zu Name, Vorname und Wohnanschrift einer Person vor. Der Wohnort, weitere Adressmerkmale, die Personenkennziffer, das Dienstverhältnis und das Dienstantrittsdatum sind nicht im Katalog der in § 10 Abs. 2 Satz 2 MADG genannten Datenfelder enthalten. In den meisten Fällen können daher eine Identifizierung der Person und die Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich des BMVg nur mit zusätzlichen Ermittlungen erreicht werden. Dies ist regelmäßig mit einem tiefer gehenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden, als es ein Abruf aus dem Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr mit sich bringt. Durch Aufnahme der Datenfelder „Wohnort“, „Adressmerkmale“ (Straße und Hausnummer), „Personenkennziffer/Personalnummer“, „Dienstverhältnis“ (z. B. Soldat auf Zeit, Berufssoldat), „Dienstantrittsdatum“ lässt sich dies vermeiden.“

hh) Übermittlung personenbezogener Daten durch den Militärischen Abschirmdienst nach § 11 MADG

Nach § 11 MADG darf der MAD personenbezogene Daten nach § 19 BVerfSchG übermitteln; der Umfang der Befugnis ergibt sich aufgrund des gesetzlichen Verweises weitgehend aus dem BVerfSchG. Mögliche Adressaten der Übermittlung sind inländische öffentliche Stellen (§ 19 Abs. 1 BVerfSchG), Stationierungskräfte (§ 19 Abs. 2 BVerfSchG), ausländische öffentliche Stellen (§ 19 Abs. 3 und § 18 BVerfSchG) und „sonstige Stellen“ nach § 19 Abs. 4, 5 BVerfSchG.

Literatur:

Dau, Rechtsgrundlagen für den MAD, in DÖV 1991, 661-670

Siems in Schenke/Graulich/Ruthig, MADG